

Einteilung für das erweiterte Führungszeugnis (eFz) bei Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Neu-Ulm

von Kreisjugendpfleger Reinhold Kwiedor – Jugendamt Neu-Ulm – 01/2014

Art der Tätigkeit im Verband/Verein/Org./ Kommune	Beschreibung der Tätigkeit	eFz	Begründung (nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit)
Jugendleiter, Betreuer, Trainer, Übungsleiter, Ausbilder von Kinder- und Jugendgruppen	Es finden regelmäßige, dauerhafte Treffen/Termine mit einer festen Gruppe in geschlossenen Räumlichkeiten bzw. abgetrennten Bereichen statt.	ja	Es liegt ein Hierarchieverhältnis vor, dass durch die Regelmäßigkeit in ein Vertrauensverhältnis übergeht.
Jugendleiter, Betreuer bei Ferien-, Wochenendfreizeiten, Zeltlager mit Übernachtung	Alle Ehrenamtliche sind in den Funktionen Leitung, Betreuung, Lagerorganisation an der Maßnahme beteiligt und sind mit den Teilnehmern ganztägig beschäftigt.	ja	Durch den Kontakt zu Kindern bzw. Jugendlichen während der Maßnahme wird die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses in der Regel begünstigt.
Leiter, Betreuer, Helfer beim Ferienspaß bzw. Stadtranderholung als mehrtägige Veranstaltung	Es handelt sich um eine zeitlich befristete Gruppe, die tagsüber von einem Team auf der Spielwiese, auf dem Schulhof oder in der Turnhalle betreut wird.	nein	Maßnahmen dieser Art finden in großen Gruppen statt. Ein intensiver Kontakt zu einzelnen Teilnehmern ist vom Ablauf nicht vorgesehen.
Aktionstage, Kinderfeste, Straßenfeste, Spielfeste, Musik- und Theaterveranstaltungen, Messen	Es handelt sich um zeitlich befristete Tagesveranstaltungen in großen Gruppen.	nein	Die Maßnahmen finden im öffentlichen Raum ohne Anmeldung der Teilnehmer statt.
Bildungsmaßnahmen, Schulungen für Minderjährige mit Übernachtung	Es handelt sich bei der Tätigkeit um Leitung bzw. Unterstützung von mehrtägigen Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen.	ja	Bei gemeinsamer Übernachtung ist von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu den Teilnehmern auszugehen.
Bildungsmaßnahmen, Schulungen für Minderjährige ohne Übernachtung	Es handelt sich bei der Tätigkeit um Leitung bzw. Unterstützung von eintägigen Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen.	nein	In der Regel ist ein Einzelkontakt zum Teilnehmer vom Ablauf des Programms nicht vorgesehen.
Betreuer bei Projekttagen mit festen Gruppen ohne Übernachtung	Hier findet keine Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit statt.	nein	Der Personenkreis hat keine regelmäßigen, dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen.
Ehrenamtliche Mitarbeit im Jugendhaus, Jugendcafe, Jugendtreff, Jugendclub	Die regelmäßige Tätigkeit findet während der Öffnungszeiten in der Einrichtung statt.	ja	Betreuung findet in offenen Gruppen statt. Es könnte sich ein Vertrauensverhältnis zu einzelnen Kindern/Jugendlichen entwickeln.
Jugendleiter, Betreuer, Trainer, Übungsleiter, Ausbilder als Ersatz bzw. Aushilfe	Es handelt sich um eine spontane Tätigkeit als Ersatz/Aushilfe für einen Personalausfall bei den genannten Maßnahmen mit eFz.	nein	Wenn die Vorlage eines eFz zeitlich nicht mehr möglich ist, wird in diesem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben.
Vorstand, Kassenwart, EDV-Verantwortlicher, Materialwart, Zeugwart, Zeltwart, Hausmeister, Reinigungskraft, Fahrer, Kochpersonal, Helfer	Hier findet keine Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit statt.	nein	Der Personenkreis hat keine regelmäßigen, dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen.

Bundeskinderschutzgesetz

Straftaten nach § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss)

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Bundeskinderschutzgesetz

§ 72a Absatz 4 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.